



Bibliographische Daten

Titel: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs
Signatur: Amb. 8. 1555(1)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

mit einer aus dem letzten Drittel zu zahlenden Jahresrente von 10 *℔* belehnt und ihn zur Sicherstellung dieser Forderung ermächtigt, einen ständigen Beisitzer beim Schultheisengericht in Nürnberg zu unterhalten. War hierdurch schon die Möglichkeit gegeben, daß der Burggraf einen überwiegenden Einfluß auf die Geschäftsführung des Schultheissen und damit eine Handhabe gewinnen könne, um die Stadt, aus welcher der König fortgesetzt große Summen in Gestalt von Steuern und Geschenken zu ziehen gewohnt war, sich selbst unterthänig zu machen, so wurde diese Gefahr noch dadurch wesentlich vergrößert, daß die Burggrafen es wiederholt verstanden, wenigstens zeitweise zu allen übrigen Rechten auch noch die Pfandschaft des Schultheissenamtes selbst an sich zu bringen. Die Könige sahen es daher gar nicht ungern, daß die Gemeinde sich von ihrem Schultheiss mehr und mehr zu emanzipieren suchte. Ja, sie leisteten diesem Streben sogar direkt Vorschub. Heinrich VII. z. B. verordnete im Jahre 1313, daß die Neubürger von Schultheiss und Bürgerschaft gemeinsam aufgenommen werden, und daß die von Konsuln und Schöffen — den damaligen Trägern der Selbstverwaltung — zur Wahrung des Friedens und zur Regelung des Verkehrs mit Lebensmitteln erlassenen Vorschriften ohne weiteres — also auch ohne Zustimmung des Schultheissen! — gesetzliche Geltung haben sollten. [Sieben Jahre darauf verlieh Ludwig der Bayer dem Rat als dem legitimen Vertreter der Gemeindeinteressen den Blutbann, der bisher ausschließlich dem Schultheiss vorbehalten gewesen war. Und bald darauf fügte er noch die Ermächtigung hinzu, daß die Bürger von sich aus über schädliche Leute richten dürften, wenn der Schultheiss ein gerichtliches Einschreiten verweigere.] Des Schultheissen Mitwirkung beim Erlaß der von der Bürgerschaft beschlossenen Statuten wird im Verlaufe des vierzehnten Jahrhunderts immer seltener gedacht. Die Ernennung des Pfänders, der die Durchführung der obrigkeitlichen Verordnungen zu überwachen hatte, war bereits, ebenso wie die Bestellung der Gerichtsbüttel, in einem der ältesten Stadtgesetze den Bürgern zugesprochen worden. Wie dürftig die Reste waren, auf welche die Befugnisse des Schultheissen schliesslich zusammenschrumpften, zeigt eine amtliche Zusammenstellung aus dem Jahre 1385. Ihr zufolge bezog er zwar nach wie vor die Gerichtsbussen, welche in seinem Gericht verhängt wurden, und die Gebühren für die von ihm gewährte Gerichtshilfe, insbesondere für Pfändungen, Arrestierungen und Besitzeinweisungen, aber der Ertrag dieser Gefälle ist gegen früher erheblich gesunken: klagte doch der Burggraf als derzeitiger Pfandinhaber des Amtes schon seit zwanzig Jahren, daß der Rat die Parteien daran hindere, ihr Recht vor dem Schultheisengericht zu suchen. Daneben flossen in die Tasche des Schultheissen aller-